

Änderung Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Kommentierungen
	<p>Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 837.200 (Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVGG] vom 15. Dezember 2015) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik und Finanzierung</p> <p>¹ Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik ist die bedarfsgerechte Ausrichtung der Prämienverbilligung an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Personen und Familien des unteren Mittelstands sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Für die Prämienverbilligung werden die Beiträge des Bundes gemäss Art. 66 KVG und ein vom Grosse Rat festgelegter Kantonsbeitrag eingesetzt.</p> <p>³ Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret jährlich im letzten Quartal des dem Antragsjahr vorangehenden Kalenderjahres über die Höhe des Kantonsbeitrags.</p>	<p>³ Der Grosse Rat bestimmt <u>jährlich</u> durch Dekret [...] im [...] <u>zweiten</u> Quartal des [...] <u>Antragsjahrs</u> die Höhe des Kantonsbeitrags.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Kommentierungen
<p>⁴ Die Höhe des Kantonsbeitrags orientiert sich an den folgenden Faktoren:</p> <p>a) mutmassliche Prämienentwicklung,</p> <p>b) mutmassliche Bevölkerungsentwicklung,</p> <p>c) mutmasslicher Bundesbeitrag.</p>		
<p>§ 37 Rückerstattung</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene Prämienverbilligungen sind zurückzuerstatten. Die SVA Aargau macht die Rückforderung geltend. Es werden Verzugszinsen verlangt.</p> <p>² Die Rückforderung verjährt innert eines Jahres vom Zeitpunkt an gerechnet, in dem die SVA Aargau vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens fünf Jahre nach Auszahlung.</p> <p>³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, ist diese Frist massgebend.</p>	<p>¹ [...] <u>Die SVA Aargau hat Leistungen gemäss diesem Gesetz, die zu Unrecht [...] ausgerichtet wurden, vom Krankenversicherer zurückzufordern, dem sie ausbezahlt wurden. Die [...] direkte Geltendmachung des Anspruchs beim Versicherten durch die [...] SVA Aargau bleibt vorbehalten. Es werden Verzugszinsen verlangt [...]</u></p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Kommentierungen
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.	
	Aarau, [Behörde]	